

Öffentliche Bekanntmachung

Kreis Lippe
Fachgebiet Immissionsschutz,
Klimaschutz, Energie und Mobilität
Felix Fechenbach Straße 5
32756 Detmold

Az.: 766.0034/21/1.6.2

Datum: 25.08.2021

Bekanntmachung der Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (allgemeine Vorprüfung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG).

Immissionsschutz

Die Planungsgemeinschaft Bürgerwindpark Mönkeberg GmbH, Altenbekener Straße 176 in 32805 Horn-Bad Meinberg, beantragt gemäß §§ 16/19 des BImSchG die Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Windenergieanlage (WEA). Der Antrag beinhaltet die Umstellung der genehmigten WEA HB-25 des Typs Enercon E-101 TES auf den Typ E-115 EP3 E3 TES. Damit verbunden ist eine Leistungserhöhung von 3.000 kW auf 4.200 kW tagsüber. Im Nachtzeitraum ändert sich die Anlagenleistung von bisher 1.000 kW auf 1.760 kW. Es handelt sich hierbei um die Windenergieanlage HB-25, in Horn-Bad Meinberg, Gemarkung Kempenfeldrom, Flur 6, Flurstück 6 und 57. Im Rahmen der Typenumstellung bleibt die Nabenhöhe von 149,0 m unverändert. Der Rotordurchmesser vergrößert sich auf 115,7 m. Daraus resultiert eine um 7,4 m höhere Gesamthöhe von dann 206,9 m.

Bei dem hier gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um ein Änderungsvorhaben im Sinne vom § 9 Abs. 1 UVPG, für das im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung zu prüfen ist, ob die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Nach Prüfung der hierfür relevanten Antragsunterlagen (hier insbesondere zu Schallimmissionen, Artenschutz und und Landschaftsschutz) und unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der im Genehmigungsverfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange, wurde festgestellt und entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nach den in der Anlage 3 des UVPG genannten Schutzkriterien nicht zu erwarten sind. Die hier in Frage kommenden Umweltauswirkungen führen zu keiner UVP-Pflicht. Weitere Auswirkungen auf Schutzgüter des UVPG sind nicht ersichtlich. Die Feststellung ist selbstständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 des UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Zudem wird die Entscheidung über das länderübergreifende UVP-Portal unter <https://uvp-verbund.de/nw> bekannt gemacht.

Dieser Text ist auch auf der Internetseite des Kreises Lippe unter <https://www.kreis-lippe.de/kreis-lippe/aktuelles/amtliche-bekanntmachungen/bekanntmachungen-umwelt-und-energie.php> (→Immissionsschutz→Umweltverträglichkeitsprüfung) abrufbar.

Kreis Lippe
Der Landrat

Im Auftrag
gez. Kerkmann